

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Statut - „Preis der Studierendenschaft“
der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

in der Fassung vom 28.04.2011

Inhaltsverzeichnis

§1 Preis der Studierendenschaft	3
§2 Kategorien	3
§3 Honoration	3
§4 Preisjury	3
§5 Verleihung	3
§6 Schlussvorschriften	4

§1 Preis der Studierendenschaft

- (1) Der Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stiftet den Preis der Studierendenschaft für außerordentliches Engagement an der OvGU.
- (2) Preisträger/-innen können nur immatrikulierte oder ehemalige Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

§2 Kategorien

Der Preis der Studierendenschaft kann verliehen werden für:

- a. besonderes Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität für die Belange ausländischer Studierender,
- b. besonderes Engagement in den Gremien der Otto-von-Guericke-Universität,
- c. besonderes soziales Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität
- d. besonderes kulturelles Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität und
- e. ein besonderes Projekt an der Otto-von-Guericke-Universität.

§3 Honoration

In den Kategorien aus §2 Abs. 1-4 zeichnet der Studierendenrat die jeweiligen Preisträger/-innen mit einem Preisgeld von jeweils 50,00 Euro und einem Sachgeschenk im Wert von bis zu 50,00 Euro aus. In der Kategorie aus §2 Abs. 5 ist ein Preisgeld von 100,00 Euro und ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 50,00 Euro vorgesehen.

§4 Preisjury

- (1) Die Preise werden durch den Studierendenrat vergeben. Er wählt die Preisträger/-innen auf Vorschlag der Studierenden. Dafür beruft er eine Preisjury, der mindestens drei Mitglieder des Studierendenrates sowie zwei weitere ebenfalls durch ihn berufene externe Mitglieder angehören. Diese Mitglieder müssen das Vorschlagsrecht zum Preis der Studierendenschaft besitzen.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben alle Studierenden, sowie die Professorinnen und
- (3) Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§5 Verleihung

- (1) Die Preisjury teilt dem Studierendenrat Vorschläge, falls vorhanden, mit, welche vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates zu bestätigen sind.
- (2) Findet ein Vorschlag keine Mehrheit, erfolgt ein weiteres Verfahren nach §5 Abs. 1.

§6 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Statut tritt mit dem Beschluss des Studierendenrat der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg vom 11.12.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt das Statut des Studentenpreises außer Kraft.
- (2) Es tritt mit einem solchen Beschluss außer Kraft.
- (3) Die Änderung dieses Statuts bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates.

Sprecher des Studierendenrates